
Anlage 2.5

**Erheblichkeitsabschätzung
für das FFH-Gebiet**

**DE 4440 - 302
„Leinegebiet“**

Vorhaben: **Erklärung des Gemeingebrauchs
am Seelhausener See**

Bauherr:	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Sanierungsbereich Mitteldeutschland Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig
Auftragnehmer:	kleine + kleine freie garten- u. landschaftsarchitekten pfarrgasse 2 d 06120 halle / lettin Tel. 0345 / 68 100 60 Fax 0345 / 68 100 88 Mail: LA-kleine@onlinehome.de
Projektleitung:	Berit Kleine <i>Freie Landschaftsarchitektin</i>
Projektbearbeitung:	Antje Weis <i>Dipl.-Ing. (FH) – Landespflege</i> Anja Lautenschläger <i>Techn. Zeichnerin</i>
Stand:	16.02.2018

Berit Kleine
Freie Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Beschreibung des Vorhabens.....	3
3 Kurzbeschreibung des Natura 2000 - Gebietes.....	3
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 – Gebietes	4
5 Einschätzung Relevanz anderer Pläne und Projekt.....	5
6 Fazit	5

Quellenverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)** (2011): Kartendienst ‚Schutzgebiete in Deutschland‘ auf <http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3737245.842?centerY=5722725.362?scale=25000?layer=s=515>, eingesehen am 09.10.2017.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN** (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe: 2004.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ** (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN?, Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung. September 2005.
- LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH** (2015): Aufgabenstellung, Faunistische Untersuchungen / Kartierungen zum Verfahren „Erklärung des Gemeindegebrauchs am Seelhausener See“; Stand: 02.09.2015.
- RASSMUS, J. / HERDEN, C. / JENSEN, I. / RECK, H. / SCHÖPS, K.** (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse des F+E Vorhaben 898 82 024 des Bundesamts für Naturschutz, in: Angewandte Ökologie, Heft 51, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn – Bad Godesberg.
- STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN:** Geoportal Sachsenatlas, interaktive Karte ‚Natur‘ auf: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=natur_natura2000_utm&view=nat2000, eingesehen am 09.10.2017.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG)** (HRSG.): FFH-Gebiet DE 4440-302 (landesinterne Nr. 210) „Leinegebiet“, über: Internetauftritt des Freistaates Sachsen, auf: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/index.aspx>, eingesehen am 06.10.2017.
- vollständige Gebietsdaten zum FFH-Gebiet DE 4440-302, letzte Aktualisierung: Mai 2012.
 - Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 4440-302, Ausfülldatum: März 2002, Fortschreibung: Mai 2012; aus: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L107/4
 - Übersichtskarte Lebensraumtypen und Arthabitate im SCI Nr. 210 „Leinegebiet“, M 1:25.000, Bearbeitungsstand: 30.11.2010.
 - interaktive Karte zu den Schutzgebieten in Sachsen
 - Kurzfassung MaP 210 „Leinegebiet“; zum Managementplan vom November 2010, erstellt durch: Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL), Leipzig
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND** (2013): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FLORA-FAUNA-HABITATRICHTLINIE (FFH-RL):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, Brüssel.
- RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES VOM 13. MAI 2013** zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien. (Anpassung FFH-RL und VSchRL).
- SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SÄCHSNATSchG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen erlassen als artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 6. Juni 2013, Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSchRL):** Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), Brüssel.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Folgenutzung ehemaliger bergbaulich beanspruchter Flächen sollen Bereiche des Seelhausener Sees als Naherholungsgebiet für die angrenzenden Gemeinden genutzt werden. Das Vorhaben befindet sich in Sachsen, westlich von Löbnitz u. nördlich von Sausedlitz, und in Sachsen-Anhalt, südöstlich Bitterfeld-Wolfen bzw. südlich der Goitzsche. Projektträger ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

In Vorbereitung der touristischen Nachnutzung ist ein Antrag auf Gemeindegebrauch durch die Gemeinde Löbnitz beim zuständigen Landratsamt Nordsachsen zu stellen. Für das Verfahren zur Erklärung des Gemeindegebrauchs für den Seelhausener See sind naturschutzfachliche Bewertungen der geplanten Nutzungen erforderlich. Demnach gilt es abzuschätzen, inwieweit die geplanten Nutzungen Auswirkungen auf umliegende Natura 2000 – Gebiete haben können.

Im Rahmen einer Erheblichkeitsabschätzung wird geprüft, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura 2000 – Gebiet herbeizuführen. Insofern eine Unbedenklichkeit prognostiziert werden kann, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Sollten jedoch (erhebliche) Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausschließbar sein, ist eine weiterführende und schutzzielbezogene Prüfung, in Form einer FFH-Vorprüfung, notwendig. Prinzipiell sind Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Grundlage bilden § 33 und § 34 BNatSchG, welche eine Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen oder mit dem Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile eines Natura 2000 - Gebietes vorschreiben. Zu den europäischen Schutzgebieten gehören nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

2 Beschreibung des Vorhabens

Bereiche des Seelhausener Sees sollen als touristisches Naherholungsgebiet dienen. Es ist geplant, den See als Badeort, für wassersportliche Aktivitäten (Surfen, Kiten) sowie zur Bootsnutzung (max. 200 Segel- u. Motorboote mit E-Motoren) frei zugeben und Übernachtungsmöglichkeiten am Gewässer anzubieten. *Standort Dreihäusen, Nordufer, in Sachsen-Anhalt:* Campingbereich, Badestrand/-stelle. *Standort Löbnitz, Ostufer, in Sachsen:* Ferienhausbereich, Badestrand, Campingbereich. *Zwischen Standort Dreihäusen und Löbnitz, in Sachsen:* Einstiegsstelle für Wassersportarten. *Standort Sausedlitz, Südufer, in Sachsen:* Naturresort Freizeit u. Erholung, Badestrand/-stelle. An jedem Standort sind Bootseinlassstellen geplant.

3 Kurzbeschreibung des Natura 2000 - Gebietes

Kurzbeschreibung FFH-Gebiet [nach: vollständige Gebietsdaten bzw. Standarddatenbogen, Mai 2012]

DE 4440-302 (landesinterne Nr.: 210) „Leinegebiet“

Flächengröße 630,0 ha

Kurzcharakteristik

struktureiches collines Bachtalsystem, siedlungs- und verkehrsarm, mit feuchten Hochstaudenfluren und Erlen-Eschen- und Weiden-Auwäldern, Vorkommen von Teichen mit Verlandungsvegetation, Bruch- und Sumpfwäldern, Nasswiesen

Schutzwürdigkeit

am Schadebach gut ausgeprägte Eichen-Hainbuchenwälder, Lebensraum für Fischotter, Biber, Eremit und Schwarzblauen Bläuling, Vorkommen gefährdeter Amphibien- und Vogelarten sowie Schmalere und Bauchiger Windelschnecke

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions | 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis u. des Callitricho-Batrachion | 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) | 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] | 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa u. Fraxinus excelsior (Alno-Padion,

Alnion incanae, Salicion albae)

Arten nach Anhang II der FFH-RL und nach Anhang I der VSchRL [Säuget, Amphibien, Fische, Wirbellose]

S: *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus), *Castor fiber* (Biber), *Lutra lutra* (Fischotter),
Myotis myotis (Großes Mausohr)

A: *Triturus cristatus* (Kammolch)

F: *Cobitis taenia* (Steinbeißer), *Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger)

W: *Osmoderma eremita* (Eremit), *Maculinea nausithous* (Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbläuling),
Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke), *Vertigo moulinsiana* (Bauchige Windelschnecke)

Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000 - Gebieten

Das Schutzgebiet wird von dem flächenmäßig größeren SPA-Gebiet DE 4440-451 „Kämmereiforst und Leineau“ umfasst. Austauschbeziehungen zu weiteren in der Umgebung befindlichen Natura 2000 – Gebieten sind über Arten mit großem Aktionsradius möglich.

Gebietsmanagement

Managementplan sowie verbindliche Erhaltungsziele (FFH-Grundsatzverordnung vom 28.04.2011) liegen vor. Zuständige Behörde / Organisation: LD Leipzig, Abt. 4, Ref. 45 | LfULG, ASt. Mockrehna, Außenstelle Mockrehna

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 – Gebietes

Sind (erhebliche) Beeinträchtigungen von vornherein nicht zu erwarten, wird keine Betroffenheit prognostiziert. Insofern jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen auftreten, wird eine Betroffenheit ohne Abwägung der Erheblichkeit für das Schutzgebiet festgestellt. Inwieweit sich möglichen Beeinträchtigungen signifikant auf das Erhaltungsziel und den Schutzzweck des Natura 2000 – Gebietes auswirken können, ist in einem weiteren Prüfschritt, im Rahmen einer FFH-Vorprüfung, zu betrachten.

Das FFH-Gebiet „Leinegebiet“ liegt über 700 m, südlich des Vorhabens entfernt (nach BfN: Schutzgebiete in Deutschland, 09.10.2017). Die zur touristischen Erschließung beanspruchten Flächen bzw. der Seelhausener See befinden sich somit vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Betriebsbedingte Auswirkungen, vor allem infolge eines erhöhten KfZ-Aufkommens der Kreisstraßen, sind zu prognostizieren.

Im betrachteten Raum befindet sich das FFH-Gebiet zwischen zwei bebauten, von Einfamilienhäusern mit zugehörigen Gärten geprägten Siedlungsbereichen der OL Sausedlitz (entlang ‚Dorfstraße‘ u. ‚Hauptstraße‘). Die Gebietsfläche umfasst neben Offenlandstrukturen (Grünland u. Acker) und Waldflächen, auch ein mit Gehölzen bestandenes Nebengewässer der ‚Leine‘, das bei Possdorf abzweigt und nördlich von Sausedlitz versickert (LfULG: MaP).

Aufgrund der Lage unterliegt das FFH-Gebiet Beeinträchtigungen durch Nutzungen im Siedlungsraum (u.a. Wohngebiet, Naherholung, Verkehr). Daher ist bereits im Bestand davon auszugehen, dass je nach artspezifischer Störempfindlichkeit einzelne Arten Fluchtreaktionen zeigen und sich in störungsärmere Bereiche, die weiter südlich vorhanden sind, zurückgezogen haben. Es wird erwartet, dass sich in dem anthropogen beeinträchtigten Schutzgebietsteil siedelnde Arten an die vorhandenen Störungen gewöhnt haben.

Nicht vollständig ausschließbar ist, dass vor allem die um den Seelhausener See angrenzenden Offenlandstrukturen (Acker, Grünländer) sowie die Gehölzbestände zur Nahrungssuche oder zum zeitweiligen Aufenthalt außerhalb des FFH-Gebietes temporär genutzt werden. Dabei stellen die bestehenden Kreisstraßen für einige Tierarten eine Ausbreitungsbarriere dar, oder erhöhen infolge des Verkehrsaufkommens das Mortalitätsrisiko. Um den Seelhausener See bestehen Wege, die von Erholungssuchenden (Radfahrer, Spaziergänger, Reiter etc.) genutzt werden und somit zeitweilig anthropogene Störungen einhergehend mit Vergrämung von Tieren auftreten.

Aufgrund der Lage des FFH-Gebietes zu den geplanten Nutzungen am Seelhausener See können Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen (LRT) vollständig ausgeschlossen werden (außerhalb des Wirkraumes). Da keine Betroffenheit prognostiziert werden kann, werden die LRT nicht weiter betrachtet.

Gemäß den Kartendarstellung des Geoportals Sachsenatlas (STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN) kommen Habitate der Arten Mopsfledermaus (Jagdgebiet,

Sommerlebensraum), Fischotter und Biber (beide: Nahrungsflächen, Wanderkorridor), Eremit sowie Schlammpeitzger und Steinbeißer (Leine u. Nebenarm) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen für im FFH-Gebiet gemeldeten Amphibien-, Fisch-, Käfer-, Schmetterlings- und Molluskenarten werden nicht prognostiziert. Daher werden diese nicht weiter betrachten.

Wirkfaktoren (vom Vorhaben ausgehend)	Auswirkungen (vorwiegend betriebsbedingt)	
	im FFH-Gebiet gemeldeten Arten (Fledermaus, Biber, Fischotter) einschl. deren Habitate	Funktionale Beziehungen zur Umgebung und anderen Natura 2000-Gebieten
Lärm-immission touristische Nutzungen, Wassersport	nicht betroffen - ohne signifikante Auswirkungen aufgrund der Entfernung einhergehend mit bestehendem Emittent (u.a. Kreisstraßen, Siedlung) - bereits im Bestand Störungen während der Fortpflanzungsphase vor allem infolge der Kreisstraßen, mit Fluchtreaktionen oder Meidung von straßennahen Habitat(teil)flächen - erhöhtes Verkehrsaufkommen ohne weitere signifikante Auswirkungen: bereits Störungen / Vergrämungen während der Jungenaufzucht infolge bestehender Straßennutzung und zudem Arten nacht-/dämmerungsaktiv (touristische Aktivitäten vorwiegend tagsüber)	nicht betroffen - keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostizierbar, Austauschbeziehungen bleiben bestehen - Fortpflanzungsphase vor allem infolge der Kreisstraßen, mit Fluchtreaktionen oder Meidung von straßennahen Habitat(teil)flächen
optischer Reiz Anwesenheit von Menschen, Wassersport	nicht betroffen - keine Auswirkungen auf Arten im FFH-Gebiet aufgrund der Entfernung (außerhalb Wirkraum) u. der bestehende Beeinträchtigung durch Siedlung u. Kreisstraßen (vgl. Lärm)	nicht betroffen - Austauschbeziehungen bleiben bestehen - keine erheblichen Störungen durch tourist. Nutzungen u. erhöhtem Verkehrsaufkommen der Kreisstraßen (vgl. Lärm)
erhöhtes Mortalitätsrisiko Kollisionsrisiko mit Boote u. Kfz	nicht betroffen - geplanten Nutzungen außerhalb des FFH-Gebietes (> 700 m entfernt) - Bestand: erhöhte Kollisionsgefahr vor allem durch Verkehrsaufkommen der Kreisstraßen - keine signifikante Erhöhung der Mortalität infolge geplanter Nutzungen aufgrund der Mobilität der Arten (ausweichen) und auch infolge ihrer Aktivitätszeit (Tiere nacht- u. dämmerungsaktiv, geplanten touristischen Nutzungen vorwiegend tagsüber)	nicht betroffen - Austauschbeziehungen bleiben bestehen
Stoffeintrag Nähr- und Schadstoffe	nicht betroffen - Bestand: Einträge infolge Frequentierungen bestehender Kreisstraßen u. Siedlungsnutzungen - keine direkten Einträge aus den Nutzungen am See (außerhalb des Wirkraumes) - touristische Angebote am See führen zum erhöhten Verkehrsaufkommen der Kreisstraßen, jedoch werden keine erhebliche Auswirkungen auf die Arten oder ihre Habitate prognostiziert (Stoffeinträge i.d.R. eine geringe Reichweite) - keine Einträge über Gewässersystem (Leine-Nebenarm ohne Anbindung an See)	nicht betroffen
Flächeninanspruchnahme Versiegelung / Überbauung	nicht betroffen - Vorhaben liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes (> 700 m entfernt)	nicht betroffen - beanspruchte Flächen außerhalb des FFH-Gebietes für die Arten zum Erhalt der Populationen bzw. deren EHZ nachrangig
Wellenschlag Erhöhung der Intensität	nicht betroffen - keine Auswirkungen auf FFH-Gebiet infolge der Entfernung (außerhalb des Wirkraumes)	nicht betroffen - bootsinduzierter Wellenschlag mit potenz. Änderung der Ufervegetation, für im FFH-Gebiet gemeldete Arten (EHZ) nachrangig

EHZ – Erhaltungszustand

5 Einschätzung Relevanz anderer Pläne und Projekt

Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kann es zu Summationswirkungen kommen, die geeignet sind den Erhaltungszustand des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. Andere Pläne und Projekte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Somit sind Kumulationswirkungen ausgeschlossen.

6 Fazit

Beeinträchtigungen für das Natura 2000 - Gebiet können ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4).

Auf eine weitere Betrachtung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE 4440-302 „Leinegebiet“ kann daher verzichtet werden.